

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die Firma Eisenhenkel Logistik GmbH, Meisdorf, Am Ihlberg 18 – im folgenden Fa. Eisenhenkel – vereinbart mit ihren Kunden, die Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sind, für alle zwischen ihnen getätigten Geschäfte, z. B. Angebote oder Kaufverträge, die Gültigkeit der folgenden Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen werden vereinbarungsgemäß auch dann zu einem Bestandteil des jeweiligen Geschäfts, wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich dazu erklärt werden. Sie gelten in jedem Fall als Vertragsbestandteil, wenn der Käufer ihnen nicht binnen 1 Woche nach Vertragsabschluss schriftlich widerspricht und der Verkäufer beim Vertragsabschluss den Käufer auf diese Bedeutung seines unterlassenen Widerspruchs besonders hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Bestandteil des Vertrages. Sie gelten insbesondere nicht, soweit sie Regelungen enthalten, die im Widerspruch zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.

Im Falle eines Vertragsabschlusses berührt die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

1. Angebote und Preise:

- Sämtliche Angebote erfolgen hinsichtlich der Preis-, Maß- und Ausführungsangaben ausschließlich freibleibend.
- Ebenso bleibt die Möglichkeit des Zwischenverkaufs vorbehalten.
- Die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager und ohne Berechnung der Verpackung.
- Die Preise verstehen sich in EUR ohne MWST.

2. Versand:

- Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt die Gefahr auch dann, wenn der Versand frachtfrei erfolgt.
- Mangels besonderer Weisungen erfolgt die Wahl des Transportweges und der Transportmittel nach bestem Ermessen der Fa. Eisenhenkel, aber ohne Gewähr für billigste Verfrachtung.

3. Verpackung:

- Ein für Verpackungsmaterial in Rechnung gestellter Aufpreis wird bei kostenfreier Rücksendung des Verpackungsmaterials, mit Ausnahme von Papier- und Leinenverpackungsmaterial, in wiederverwendungsfähigem Zustand zu 2/3 des berechneten Aufpreises gutgeschrieben.
- In Einzelfällen kann der Kunde zur Rücksendung des Verpackungsmaterials verpflichtet werden. Ein etwa berechnetes Pfandgeld wird bei Rücksendung in gutem Zustand in voller Höhe gutgebracht.

4. Lieferzeit:

- Die Fa. Eisenhenkel übernimmt kein Gewähr für die Einhaltung einer Lieferzeit.
- Kommt die Fa. Eisenhenkel in Lieferverzug, so ist der Kunde berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, nachdem er der Fa. Eisenhenkel schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.
- Die Fa. Eisenhenkel kann vom Verträge zurücktreten, wenn ihr die Lieferung zu den insgesamt vereinbarten Vertragsbedingungen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar geworden ist.

5. Mängelrügen:

- Wenn der Kunde Mängel nicht rechtzeitig durch schriftliche Anzeige rügt, gelten unsere Waren als genehmigt, so dass Mängel ausgeschlossen sind. Eine rechtzeitige Rüge liegt bei offenen Mängeln vor, wenn uns die schriftliche Anzeige innerhalb von 8 Tagen seit Auslieferung der Ware zugeht. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 3 Tagen seit ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln handelt es sich um Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung i. S. d. § 377 Abs. 1 HGB nicht hätten entdeckt werden können.
- Wird die mangelhafte Ware trotz Vorliegens eines offenen Mangels oder nach Entdeckung eines verdeckten Mangels weiter benutzt oder be- oder verarbeitet, gilt dies auch bei rechtzeitiger Mangelanzeige als Genehmigung der Ware, so dass Mängelansprüche entfallen.
- Die Fa. Eisenhenkel hat zur Erfüllung ihrer Nacherfüllungsverpflichtung die Wahl, entweder für unbrauchbare oder erheblich minderwertige Ware fehlerfreie Ware gleicher Art zu liefern oder gegen Rückgabe der mangelhaften Ware den Kaufpreis zu erstatten.
- Dem Kunden steht wegen von ihm behaupteter Mängel nicht das Recht zu, seine Zahlung oder Gegenleistung zurückzuhalten.

6. Schadensersatz, Haftung, Verjährung von Mängelansprüchen

- Soweit in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht anders geregelt, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem

Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

- Soweit nichts Anderes vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche und vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Satz 1 gilt zudem nicht in Fällen der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

7. Zahlungsbedingungen:

- Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlung durch Postgiro, Banküberweisung, Scheck oder Wechsel ist das Datum der Gutschrift maßgebend. Schecks werden nur unter Vorbehalt der Einlösung angenommen.
- Wird die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, so ist der Kunde berechtigt, einen Skontoabzug von 2 % (zwei von Hundert) des reinen Warenpreises, also ausschließlich der Verpackungs- und Transportkosten, vorzunehmen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden sind Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Bei wiederholtem Verzug kann die Lieferfirma Vorauszahlung oder Zahlung Zug um Zug verlangen oder vom Verträge zurücktreten. Sie kann ferner sofortige Herausgabe der gelieferten Ware verlangen. Die Verzugszinsen werden vom dreißigsten Tage nach dem Rechnungsdatum ab berechnet.
- Der Abnehmer kann nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig ausgeurteilten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen diesen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit der Ausschluss der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts gesetzlich zulässig ist.

8. Eigentumsvorbehalt:

- Die Fa. Eisenhenkel bleibt bis zur vollständigen Befriedigung aller Ansprüche gegen den Kunden – gleichgültig, auf welchem Rechtsverhältnis ihre Ansprüche beruhen – Eigentümerin aller von ihr gelieferten Waren.
- Der Kunde darf über die im Vorbehaltseigentum der Fa. Eisenhenkel befindlichen Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verfügen. Er darf sie nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen und muss etwaiger Pfändungen Dritter der Fa. Eisenhenkel sofort schriftlich mitteilen und ihr zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Dritten jede Unterstützung gewähren. Verletzt der Kunde diese Pflicht, so kann die Fa. Eisenhenkel Herausgabe der Ware verlangen oder vom Verträge zurücktreten.
- Der Kunde kann an den Waren, deren Eigentum vorbehalten bleibt, auch durch Be- oder Verarbeitung kein Eigentum erwerben. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt gegebenenfalls für die Fa. Eisenhenkel, so dass sie Eigentümerin der neuen Sachen wird. Sie behält sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor. Bei Verarbeitung mit Sachen, die dem Kunden nicht gehören, wird die Fa. Eisenhenkel Miteigentümerin an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes ihrer Waren zu den fremd verarbeiteten und behält sich dieses Miteigentum ebenfalls vor bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen.
- Die Fa. Eisenhenkel kann, falls es zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist, von dem Kunden verlangen, dass er die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gesondert lagert und als Eigentum der Fa. Eisenhenkel kenntlich macht.
- Der Kunde ist verpflichtet, sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
- Alle Forderungen des Kunden aus der Be- oder Verarbeitung, dem Einbau oder dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden hiermit an die Fa. Eisenhenkel abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Kunden zusammen mit Waren veräußert werden, die der Fa. Eisenhenkel nicht gehören, gelten die Forderungen nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten.
- Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen der Fa. Eisenhenkel hat der Kunde den Bestand der nach diesen Bedingungen abgetretenen Forderung einschließlich der für Sie bestehenden Sicherungen sowie die Schuldner im einzelnen mitzuteilen und seine Unterlagen hierüber vorzulegen.
- Die Fa. Eisenhenkel ist berechtigt, dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Sie ist weiterhin berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, wenn sie dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen für erforderlich hält. Das Erlöschen der Einziehungsermächtigung des Kunden ist ihm schriftlich mitzuteilen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Ist der Kunde Kaufmann oder Kauffrau oder handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Kiel vereinbart.